

Abgrenzung Corona-Zuschuss zu sonstigen Fördermitteln

EIN MASSNAHMENPLAN DER PKF WULF GRUPPE

A. Zuschuss des Bundes

- Der Soforthilfe-Zuschuss des Bundes wurde auf die Länder delegiert.
- Jedes Bundesland entscheidet, wie die konkrete Förderung gestaltet wird und ob/wie es die Mittel ggf. im Bundesland ggf. aufstockt.
- D.h. Es gibt keinen weiteren "Bundes-Topf" mit nicht-rückzahlbaren Sofortzuschüssen für KMUs.

B. Zuschüsse anderer Bundesländer

- eine Doppelnutzung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Wenn ein KMU Standorte in zwei Bundesländern hat, gibt es Regelungen, welches Bundesland zuständig ist.
- Entsprechende Sonderfälle sollen sich an ihre IHK wenden.

C. De-minimis – Grenzen in Kombination Zuschuss + Förderdarlehen

Es gibt eine europäische Regelung, dass die Förderung für ein einzelnes Unternehmen folgende Grenzen nicht übersteigen darf:

- Beihilfen
 - o T€ 200
 - o innerhalb von 3 Jahren (laufendes Jahr + letzte 2 Jahre - also 2018 + 2019 + 2020)
 - o Straßenverkehrssektor die Hälfte
- Fördermittel insgesamt (Zuschüsse + Darlehen + Bürgschaften)
 - o T€ 1.500
 - o innerhalb von 3 Jahren
 - o Straßenverkehrssektor die Hälfte

- jeweils mit diversen Branchen-Ausnahmen

Der nicht-rückzahlbare Zuschuss (max. T€ 30) wird voll auf diese Grenze angerechnet.

Förderdarlehen mit/ohne Haftungszuschüsse und Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, Beteiligungen der MBG

- werden nur mit einem rechnerischen Wert angerechnet, der weit unter dem Kredit-/Bürgschaftsbetrag liegt.
- es geht nicht um die Höhe der Fördermittel, sondern um den wirtschaftlichen Wert der Subvention.
- Wenn der Kunde 2018/19 Förderungen erhalten hat, kann der den Anrechnungsbetrag in den Zusageunterlagen nachlesen. Das sind regelmäßig sehr geringe Beträge.